

Unsichere Quellenlage

Journalistische Sorgfalt bedeutet auch aktives Nachfragen

Ein Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes ist in finanziellen Schwierigkeiten. Die regionale Zeitung berichtet darüber in einem Zeitraum von über einem Jahr. Vorstand und Geschäftsführer des betroffenen Kreisverbandes beschwerten sich beim Deutschen Presserat über eine Vielzahl falscher Tatsachenbehauptungen. Zudem seien unbegründete Beschuldigungen und Spekulationen in den Artikeln enthalten. Die Beschwerdeführer kritisieren überdies eine einseitige Recherche, da die Zeitung nie versucht habe, vor ihrer jeweiligen Berichterstattung Stellungnahmen vom DRK zu erhalten. Die Chefredaktion der Zeitung teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die wirtschaftlichen Probleme und internen Missstände beim DRK-Kreisverband die Öffentlichkeit bereits seit Jahren beschäftigten. Im Februar letzten Jahres habe die Lokalredaktion des Blattes Vorstand und Geschäftsführung des DRK um ein klärendes Gespräch gebeten. Der Termin sei zustande gekommen und die Zeitung habe sehr umfangreich darüber berichtet. Absprachewidrig hätten die Herren vom DRK allerdings auch die Konkurrenz der Zeitung zu dem Termin hinzu gebeten. Dies habe die Bereitschaft der Lokalredaktion, von sich aus auf die Herren zuzugehen, verständlicherweise nicht eben gefördert. Trotzdem seien in der Folgeberichterstattung Vorstand und Geschäftsführung jederzeit zu Wort gekommen, sofern sie sich gemeldet hätten. Ausgangspunkt für die seit September 2000 erschienenen Artikel sei eine öffentliche Versammlung der Gewerkschaft ÖTV gewesen. Die darin organisierten Beschäftigten hätten ihren Unmut über anhaltende Missstände beim DRK-Kreisverband zum Ausdruck gebracht. Diese Vorwürfe seien von verschiedener Seite bekräftigt worden. Die beiden Beschwerdeführer hätten die Veröffentlichungen in den vergangenen Monaten ohne Reaktion hingenommen. Weder sei Gesprächsbereitschaft signalisiert worden, noch seien Gegendarstellungen, Widerrufe oder Unterlassungserklärungen verlangt worden, was bei einer grob fehlerhaften Berichterstattung doch eigentlich nahe gelegen hätte. Im Rahmen einer eingehenden Vorprüfung beschließt der Presserat, die Behandlung der Beschwerde auf fünf Punkte zu konzentrieren. In einem Artikel ist die Rede von „großzügigen Geschenken an den ehrenamtlichen Bereich“. In einem weiteren Beitrag heißt es, dass „der Geschäftsführer seine Arbeitskraft auf das Ausbooten von Kritikern im eigenen Vorstand und auf das Ausbalancieren von darauf folgenden Gerichtsverfahren konzentrieren musste und deshalb wohl weniger Zeit hatte, sich um einen ruhigen Geschäftsablauf im DRK, das auch ein Unternehmen ist, zu kümmern“. In einem dritten Text ist von „seit Jahren üblichen Fehlinformationen und Halbwahrheiten“ die Rede. In einem vierten Beitrag werden die aktuellen Verbindlichkeiten des DRK auf „eine halbe Million Mark“ beziffert. In einem fünften Artikel wird ein Minus von „zwei Millionen Mark“ erwähnt. Die Chefredaktion der Zeitung, um eine neuerliche Stellungnahme zu diesen fünf Punkten gebeten, erwähnt

vorab, dass der DRK-Kreisverband mittlerweile Insolvenzantrag gestellt habe und der Geschäftsführer inzwischen entlassen worden sei. Gegen ihn liefen jetzt staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Untreue. Der Hinweis auf „großzügige Geschenke“ beziehe sich auf Aussagen von DRK-Mitarbeitern, wonach der Vorstand ehrenamtlich Tätigen vor wichtigen Vorstandsentscheidungen „Gutes“ tue. Als Beispiele seien hier Karten auf Kosten des DRK oder Sachgaben, wie etwa ein Boot für die Wasserwacht, genannt worden. Von Bestechungen oder ähnlichem sei jedoch nicht die Rede gewesen. Der Vorwurf des Ausbootens von Kritikern beziehe sich auf die Versuche, zwei kritische Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand zu vertreiben, sowie auf das am Ende teilweise erfolgreiche Bemühen, einen Betriebsratsvorsitzenden zu entlassen bzw. zu verdrängen. Informanten seien hier der Betroffene sowie zwei weitere Mitarbeiter des DRK gewesen. Über die Höhe der Verbindlichkeiten des Kreisverbandes seien wegen der Art der Haushaltsführung kaum sichere Aussagen zu gewinnen gewesen. Die genannten Zahlen beruhten auf Hochrechnungen der Gewerkschaften, des Betriebsrates sowie des DRK-Verbandes im Nachbarkreis. Abschließend betont die Chefredaktion, dass der Landrat in einer Presserunde vor allen Medienvertretern des Landkreises bestätigt habe, dass die Berichterstattung der Zeitung in der Sache voll zutreffend gewesen sei. (2000/2001)

Der Presserat beanstandet die in einem der Beiträge enthaltenen Aussagen „Die Verbindlichkeiten liegen bei aktuell bei etwa einer halben Million Mark“ und „...die selbst durch Auffüllen mit zwei Millionen erst den stattlichen Umfang einer Null erreicht“. Hier werden konkrete Tatsachenbehauptungen zu den Finanzverhältnissen des DRK-Kreisverbandes getroffen. Wie die Zeitung in ihrer Stellungnahme mitteilt, beruhen diese Aussagen auf Hochrechnungen von Gewerkschaften und Angaben des Betriebsrates und des DRK-Verbandes im Nachbarkreis. Über die Höhe der Verbindlichkeiten seien „kaum sichere Aussagen“ zu gewinnen. Auf Grund dieser unsicheren Quellenlage wäre es deshalb angebracht gewesen, die aufgestellten Behauptungen für den Leser als Vermutungen erkennbar zu machen. Da dies nicht geschehen ist, wertet der Presserat dieses Versäumnis als einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex geforderte journalistische Sorgfaltspflicht. Kritisch sieht der Presserat auch die Feststellung der Redaktion, Vorstand und Geschäftsführung des DRK seien jederzeit zu Wort gekommen, sofern sie sich zu Wort gemeldet hätten. Journalistische Sorgfaltspflicht bedeutet auch, dass die Zeitung sich bei ihrer Berichterstattung aktiv an die Beteiligten wendet und von diesen Stellungnahmen einholt. Der Presserat quittiert diese Versäumnisse des Blattes mit einer Missbilligung. Alle die anderen strittigen Artikel enthalten Ergebnisse von Recherchen bzw. zulässige Wertungen seitens der Redaktion. (B 45/01)

(Siehe auch Thema „Recherche mit/ohne Sorgfalt“)

Aktenzeichen:B 45/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung